



Beschluss

Az. BK6-15-202

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlages der Vergabe von zonenübergreifender Kapazität und sonstiger Regelungen gemäß Art. 45 und 57 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,

ihren Beisitzer Andreas Faxel

und ihren Beisitzer Jens Lück

am 18.07.2016 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerin in der Fassung vom 01.06.2016 für

Bundesnetzagentur für

Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail

poststelle@bnetza.de

Internet

<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590

IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstiger Regelungen wird hinsichtlich der Ziffern 4. bis einschließlich 6. genehmigt.

2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Vorschlages der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber Svenska Kraftnät („SvK“) auf schwedischer Seite und der Antragstellerin TenneT TSO GmbH auf deutscher (hier zu entscheidender) Seite, gemäß den Art. 45 und 57 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Weiteren nur „CACM“) für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität für den untertägigen (Intraday-) und den vortägigen (Day-Ahead) Zeitbereich und sonstiger Regelungen für die Verbindungsleitung Baltic Cable.

Die Antragstellerin ist eine von vier deutschen Übertragungsnetzbetreiberinnen (ÜNB). Sie hat als Übertragungsnetzbetreiberin in Gebotszonen, in denen eine Verbindungsleitung von einem nicht gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) 714/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1228/2003 (kurz „Stromhandels-VO“) zertifizierten Übertragungsnetzbetreiber betrieben wird, einen Vorschlag für die zonenübergreifenden Kapazitätsvergabe und sonstige Vereinbarungen zu erarbeiten und den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden vorzulegen. Hier hat die Antragstellerin für das Baltic Cable als Verbindungsleitung, die von einem nicht zertifizierten Übertragungsnetzbetreiber betrieben wird, der Bundesnetzagentur diesen Vorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Das Baltic Cable ist eine Untersee-DC-Verbindungsleitung, die das von der schwedischen SvK betriebene schwedische Netz (SE4-Gebotszone) mit dem von der Antragstellerin betriebenen deutschen Netz verbindet. Das Unternehmen Baltic Cable AB befindet sich im alleinigen Eigentum der norwegischen Statkraft Energi AS, wobei die Statkraft Markets GmbH als Dienstleisterin von Baltic Cable AB fungiert und auch den bilanziellen Ausgleich unter Verwendung des Bilanzkreises der Statkraft Energi AS auf beiden Seiten des Kabels im schwedischen Markt verantwortet. Die Antragstellerin ist als Dienstleisterin für das Baltic Cable für die betriebliche Kontrolle auf deutscher Seite verantwortlich, auf schwedischer Seite wird

dies durch die EON Elnät Svergie AB als Dienstleister verantwortet.

Mit Schreiben vom 11.12.2015, eingegangen bei der Beschlusskammer am 14.12.2015, hat die Antragstellerin die Genehmigung ihres Vorschlages für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstiger Regelungen auf dem Baltic Cable nach Art. 45 und 57 CACM beantragt. Mit Schreiben vom 01.04.2016 hat die Beschlusskammer gemeinsam mit der in Schweden zuständigen Regulierungsbehörde Energimarknadsinspektionen (Ei) die Antragstellerin aufgefordert, Ergänzungen zu den vorgeschlagenen Regelungen innerhalb der Frist des Art. 9 Abs.12 CACM von zwei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zur Ergänzung des Antrags (sogenannter „Amendment-Prozess“) einzureichen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.06.2016, eingegangen am 02.06.2016, einen angepassten Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstiger Regelungen auf der Verbindungsleitung Baltic Cable der Beschlusskammer zur Genehmigung vorgelegt. Auf die einzelnen Teile des Vorschlages wird im Weiteren Bezug genommen werden. Diese enthalten neben einer allgemeinen Einleitung und den betroffenen Normen des CACM insbesondere Informationen über die aktuelle Verfahrensanweisung für die bisherige Kapazitätsvergabe auf dem Baltic Cable (Ziffern 1.-3. des Antrages), Vorschläge für die künftige nach den Regelungen der CACM vorgesehene Vergabe von Kapazitäten für den Day-Ahead-Zeitbereich (Ziffer 4.) sowie den Intraday- Zeitbereich (Ziffer 5.) und Regelungen zur Bereitstellung finanzieller Mittel zur Umsetzung der Vorschläge (Ziffer 6.). Baltic Cable AB hat mit E-Mail vom 28.06.2016 zu dem Vorschlag der Antragstellerin gegenüber Energimarknadsinspektionen (Ei) und der Bundesnetzagentur Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und den angehängten Antrag Bezug genommen.

II.

Der Vorschlag der Antragstellerin zur Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstiger Regelungen gemäß den Art. 45 und 57 CACM für die Verbindungsleitung Baltic Cable ist bezogen auf die Ziffern 4. bis einschließlich 6. des Antrages in der Form vom 01.06.2016 zu genehmigen. Die Beschlusskammer sieht die in den Ziffern zu 1. bis einschließlich 3.1. des Antrages beschriebenen Handlungsweisen und Verfahren als lediglich informatorisch an. Damit beschränkt sich die Genehmigung ausdrücklich nur auf die zuvor beschriebenen Teile des Antrages in seiner Form vom 01.06.2016. Dabei ist der Antrag hinsichtlich des zu genehmigenden Teils zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach den Art. 45 und 57 CACM unter Wahrung der Ziele des CACM erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrages

Hinsichtlich der Zulässigkeit des vorliegenden Antrages sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des CACM, gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 45, 57 CACM ergibt sich aus § 56 S. 1 EnWG i.V.m. Art. 9 Abs. 8 d CACM i.V.m. der Stromhandels-VO, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 3 EnWG.

Die Antragstellerin hat als Übertragungsnetzbetreiberin in Gebotszonen, in denen eine Verbindungsleitung von einem nicht gemäß Art. 3 der Stromhandels-VO zertifizierten Übertragungsnetzbetreiber betrieben wird, einen Vorschlag für die zonenübergreifende Kapazitätsvergabe und sonstige Vereinbarungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen ÜNB, NEMOs¹ und nicht als ÜNB zertifizierten Betreibern von Verbindungsleitungen zu erarbeiten. Dieser Vorschlag ist den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden, hier der schwedischen Energimarknadinspektionen (Ei) und Bundesnetzagentur, zur Genehmigung vorzulegen. Die Antragstellerin hat für das Baltic Cable als Verbindungsleitung, die von einem nicht zertifizierten Übertragungsnetzbetreiber betrieben wird, der Beschlusskammer diesen Vorschlag zur Genehmigung als Antrag nach Art. 45 und 57 CACM innerhalb der Frist von vier Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung am 14.12.2015 gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 2 CACM fristgerecht vorgelegt. Dabei hat die Antragstellerin den Vorschlag, ebenso wie den angepassten Vorschlag, unter Einbeziehung der beteiligten ÜNB SvK und der vom Antrag betroffenen Baltic Cable AB erarbeitet, sowie die weiteren betroffenen ÜNB der Gebotszone 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und die APG AG über den Prozess informiert und den für die Genehmigung zuständigen Regulierungsbehörden Energimarknadinspektionen (Ei) und

¹ „nominiertes Strommarktbetreiber“ („NEMO“, von: nominated electricity market operator)

Bundesnetzagentur anschließend vorgelegt. Die NEMOs dieser Gebotszone waren zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Sinne des Art. 4 CACM benannt² und konnten daher nicht, wie in Art. 45 und 57 CACM vorgesehen, an der Antragstellung mitwirken.

Der gemeinsamen Aufforderung von Energimarknadinspektionen (Ei) und der Beschlusskammer zur Änderung und Anpassung des Antrages nach Art. 9 Abs. 12 Satz 1 CACM ist die Antragstellerin fristgerecht mit einem angepassten Vorschlag am 02.06.2016 innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Änderungsersuchens nachgekommen.

Der Antrag ist formell zulässig.

2. Begründetheit des Antrages

Der in der Form vom 01.06.2016 eingereichte Vorschlag zur Vergabe zonenübergreifender Kapazität und weiterer Regelungen auf dem Baltic Cable erfüllt auch materiell-rechtlich die Anforderungen der Art. 45 und 57 CACM für den Day-Ahead- und Intraday- Zeitbereich und ist mithin auch begründet.

2.1. Day-Ahead-Zeitbereich gemäß Art. 45 CACM (Vorschlag Ziffer zu 4.)

Der Vorschlag der Antragstellerin erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 45 CACM hinsichtlich der Vergabe von Kapazitäten für den Day-Ahead-Zeitbereich.

Nach Art. 45 Abs. 1 CACM haben betroffene Übertragungsnetzbetreiber in Zusammenarbeit mit den betroffenen ÜNB, NEMOs und nicht als ÜNB zertifizierten Betreibern von Verbindungsleitungen einen Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige für solche Gebotszonen notwendige Regelungen zu erarbeiten, um sicher zu stellen, dass die betreffenden NEMOs und Verbindungsleitungen die für solche Regelungen notwendigen Daten und finanziellen Mittel bereitstellen und diese Regelungen auch weiteren ÜNB und NEMOs offen stehen (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 CACM).

Derzeit teilt Baltic Cable AB als nicht zertifizierter Betreiber der Verbindungsleitung die gesamten verfügbaren Kapazitäten von maximal 615 MW für den Day-Ahead-Zeitbereich durch den sogenannten MRC³-Marktkopplungsprozess dem Markt zu. Der NEMO Nord Pool stellt diesen Marktkopplungsdienst, inklusive der Abrechnungs- und Lieferdienstleistungen, der Baltic

² Die Benennung der NEMOs im Sinne von Art. 4 CACM erfolgte durch Beschlüsse vom 11.12.2015 , Az. BK6-15-044-N1/-N2, die Antragstellung des hier zu genehmigenden Vorschlages mit Schreiben vom selbigen Tag.

³ Multi Regional Coupling

Cable AB als Dienstleistung zur Verfügung und veröffentlicht zudem die Marktkopplungsergebnisse. Auf den Marktkopplungsalgorithmus wendet Baltic Cable AB eine Vergabebeschränkung an, der ein Verlustfaktor von 2,4 % zu Grunde liegt. Nach dieser Beschränkung findet bei einer Preisdifferenz zwischen 0% und 2,4% zwischen dem tatsächlichen Exportvolumen des einen Landes und dem Importvolumen des anderen Landes keine Übertragung über das Baltic Cable statt.

Die Verbindungsleitung Baltic Cable wird nach dem Vorschlag der Antragstellerin in eine Kapazitätsberechnungsregion (Capacity Calculation Region – CCR) aufgenommen, sobald die Betriebsgesellschaft Baltic Cable AB als Übertragungsnetzbetreiber zertifiziert ist. Die entsprechenden CCRs werden durch einen Vorschlag von allen Übertragungsnetzbetreibern nach Art. 15 Abs. 1 CACM gebildet (werden).⁴ Nach Genehmigung der CCRs wird die Kapazitätsberechnung auf regionaler Ebene insoweit ergänzt werden, dass sie den Anforderungen des CACM hinsichtlich der in der Baltic Cable betreffenden CCR-Region angewandten Methoden entspricht. Die dazu zu erarbeitenden Vorschläge werden den nationalen Regulierungsbehörden einschließlich der zur Entscheidung ermächtigten Beschlusskammer auf der betroffenen CCR-Ebene zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bis zur Zertifizierung der Baltic Cable AB als Übertragungsnetzbetreiber und der Anpassung an die in der entsprechenden CCR anzuwendenden Methoden der Kapazitätsvergabe, sollen die bestehenden Regelungen für die Kapazitätsvergabe im Day-Ahead-Zeitbereich nach dem Antrag fort gelten. Für die Übergangszeit bis zur Zertifizierung der Baltic Cable AB und der Aufnahme in eine der noch zu bestimmenden CCRs, stehen die Vorgaben des CACM diesem Vorschlag nicht entgegen.

Die in dem Vorschlag beschriebenen Regelungen für die Kapazitätsvergabe ermöglichen auch weiteren und erst später eintretenden ÜNB und NEMOs einen Beitritt im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Satz 2 CACM. Dies umfasst im Einklang mit den Regelungen des CACM, dass jederzeit ein anderer als der derzeit bestimmte Service Betreiber oder auch ein neuer NEMO den genehmigten Regelungen beitreten und für Baltic Cable AB als Marktkopplungsdienstleister tätig werden kann.

2.2. Kapazitätsvergabe für den Intraday-Zeitbereich gemäß Art. 57 CACM (Vorschlag Ziffer zu 5.)

Der Vorschlag der Antragstellerin erfüllt ebenso die Vorgaben der Regelungen des Art. 57

⁴ Die Genehmigung der Capacity Calculation Regions (CCR) befindet sich zum Zeitpunkt dieser Genehmigungsentscheidung aufgrund keiner einheitlichen Genehmigungsentscheidung aller europäischen Regulierungsbehörden im sogenannten ACER-Verfahren nach Artikel 9 Abs. 11 CACM.

CACM hinsichtlich der Vergabe von Kapazitäten für den Intraday-Zeitbereich zur Schaffung einer einheitlichen Intraday-Marktkopplung im Sinne des Kapitels 6 des CACM.

Nach Art. 57 Abs. 1 CACM haben betroffene Übertragungsnetzbetreiber in Zusammenarbeit mit den betroffenen ÜNB, NEMOs und nicht als ÜNB zertifizierten Betreibern von Verbindungsleitungen einen Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige für solche Gebotszonen notwendige Regelungen zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass die betreffenden NEMOs und Verbindungsleitungen die für solche Regelungen notwendigen Daten und finanziellen Mittel bereitstellen und diese Regelungen auch weiteren ÜNB und NEMOs offen stehen, Art. 57 Abs. 1 Satz 2 CACM.

Baltic Cable wird durch den Vorschlag verpflichtet, die zonenübergreifende Intraday-Kapazitätsvergabe zu implementieren. Zu diesem Zwecke umfasst diese Verpflichtung auch den Beitritt zu der einheitlichen europäischen und als Pilotprojekt für die Intraday-Marktkopplung entwickelten XBID-Lösung.⁵ Zur Umsetzung werden die Antragstellerin und SvK in Zusammenarbeit mit Baltic Cable die notwendigen Regelungen für den Intraday-Zeitbereich implementieren. Somit werden die Vorgaben des CACM erfüllt, dass auch nicht als ÜNB zertifizierte Betreiber von Verbindungsleitungen, wie hier Baltic Cable, verpflichtet sind, sich einer einheitlichen europäischen Intraday-Marktkopplung anzuschließen. Durch die Eingliederung von Baltic Cable in die zonenübergreifende Kapazitätsvergabe mittels der XBID-Lösung, wird sichergestellt, dass auch auf der Verbindungsleitung Baltic Cable die nach dem CACM vorgeschriebene Marktkopplung für den Intraday-Zeitbereich umgesetzt wird.

Bezüglich der Umsetzung des Beitritts der Baltic Cable AB zum bereits in Verhandlungen befindlichen XBID-Projekt stellt die Antragstellerin glaubhaft dar, dass derzeit entflechtungsrechtliche Bedenken der Antragstellerin und der weiteren Vertragsparteien des XBID-Projektes einem direkten Beitritt der Baltic Cable AB (als nicht zertifizierter ÜNB) als Vertragspartner entgegenstehen. Vielmehr könne die Baltic Cable AB bis zur Zertifizierung nur mittels eines Zwischenhändlers an der XBID-Lösung teilnehmen. Als Vorbild schlägt die Antragstellerin hier das bestehende Projekt der NWE-Ahead-Marktkopplung für Baltic Cable vor. Nach dem Willen der Antragstellerin soll ein Zwischenhändler als Filter zwischen den Vertragspartnern des XBID-Projektes und der Baltic Cable AB fungieren, um so die für die Implementierung notwendigen Informationen übermitteln zu können. Für dieses Verfahren müsse Baltic Cable AB ein Mitglied des XBID-Projektes finden, das bereit sei als Zwischenhändler zu handeln. Dies kann eine Strombörse sein. Diesem vorgeschlagenen Vorgehen stehen die Regelungen des CACM nicht entgegen und es dient unmittelbar der Realisierung der Ziele der einheitlichen Intraday-Marktkopplung im Sinne des Kapitels 6 und der allgemeinen Verordnungserwägungsgründe des CACM. Durch den vorgeschlagenen Weg wird

⁵ „einheitlicher grenzüberschreitende Intraday-Markt“ („XBID“: von: „Cross-Border Intraday Market“)

es ermöglicht, Baltic Cable AB trotz rechtlicher Unklarheiten bezüglich der Zertifizierung als ÜNB in die europäisch einheitliche Lösung für den Intraday-Zeitbereich zu integrieren. Somit liegt ein genehmigungsfähiger und mit dem CACM vereinbar Vorschlag auch für die Kapazitätsvergabe im Intraday-Zeitbereich für die Baltic Cable AB vor.

2.3. Finanzielle Mittel gemäß Art. 45 und 57 CACM (Vorschlag Ziffer zu 6.)

Vorschläge zur Vergabe zonenübergreifender Kapazitäten für den Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich haben die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Projekte zur Realisierung der Marktkopplung für beide Zeitbereiche zu regeln. Nach dem Vorschlag der Antragstellerin sind die finanziellen Mittel zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen und Implementierung der notwendigen Projekte von Baltic Cable AB zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorschlag der Antragstellerin ist unabhängig davon genehmigungsfähig, dass die Baltic Cable AB mit ihrer Stellungnahme vom 28.06.2016 Zweifel an ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Zukunft nicht ausschließt. Die Frage, welche Auswirkungen dies auf die vorliegende Genehmigung haben wird, hat die Beschlusskammer jedoch erst in dem Zeitpunkt zu entscheiden, wenn es tatsächlich zu einem Ausfall der entsprechenden finanziellen Mittel für die Verpflichtungen des Baltic Cable nach dem CACM kommen sollte. Auch für diesen Fall enthält diese Genehmigungsentscheidung unter Tenorziffer 2. einen Widerrufsvorbehalt.

2.4. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2. dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da der CACM jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerin betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

So kann des Weiteren die Genehmigung, ganz oder in Teilen, etwa widerrufen werden, wenn das in Aussicht gestellte Verhalten der Antragstellerin oder der Betroffenen Baltic Cable AB nicht umgesetzt wird oder sich der Vorschlag der Antragstellerin als nicht umsetzungsfähig erweist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

01.06.2016

Proposal regarding capacity allocation and other necessary arrangements by TenneT TSO GmbH and Svenska kraftnät for Baltic Cable AB in accordance with articles 45 and 57 of Regulation (EU) 2015/1222

Vorschlag für die Vergabe von Kapazitäten und sonstige notwendige Regelungen von TenneT TSO GmbH und Svenska kraftnät für Baltic Cable AB entsprechend Artikel 45 und 57 der Verordnung (EU) 2015/1222

Ergänzter Vorschlag

- Deutsche Übersetzung -

SVENSKA KRAFTNÄT
P.O. Box 1200
SE-172 24 Sundbyberg / Schweden
Telefon: +46 10 475 80 00
Fax: +46 10 475 89 50
E-Mail: registrator@svk.se
www.svk.se
Eingetragener Firmensitz: Sundbyberg
Geschäftsleitung:
Mikael Odenberg (Geschäftsführer),
Bo Krantz,
Ulf Moberg
Vorstandsvorsitzender:
Bo Netz

TENNET TSO GMBH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth / Deutschland
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Eingetragener Firmensitz: Bayreuth
Geschäftsleitung:
Dr. Urban Keussen (Geschäftsführer),
Alexander Hartman
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Aad Veenman

1. Einleitung

Dieses Dokument enthält einen Vorschlag von Svenska kraftnät („Svk“) und der Tennet TSO GmbH („TTG“) gemäß Artikel 45 und 57 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 („CACM-Verordnung“)¹ vorbehaltlich der jeweiligen Freigabe durch die einzelnen Regulierungsbehörden oder andere zuständige Behörden der betroffenen Mitgliedsstaaten.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) müssen in Gebotszonen, in denen eine Verbindungsleitung von einem nicht gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zertifizierten ÜNB betrieben wird, einen Vorschlag für die zonenübergreifende Kapazitätsvergabe und sonstige Vereinbarungen erarbeiten. Es wird vorausgesetzt, dass diese Artikel für Baltic Cable als Verbindungsleitung, die nicht von einem zertifizierten ÜNB betrieben wird, gelten.

Baltic Cable ist eine Untersee-DC-Verbindungsleitung, welche das von Svk betriebene nationale schwedische Netz (SE4-Gebotszone) mit dem von TTG betriebenen nationalen deutschen Netz verbindet. Das Unternehmen ist im vollständigem Eigentum der Statkraft Energi AS. Die Statkraft Markets GmbH fungiert als Dienstleister von Baltic Cable und ist für den bilanziellen Ausgleich auf beiden Seiten des Kabels unter Verwendung des Bilanzkreises der Statkraft Energi AS auf schwedischer Seite verantwortlich. TTG fungiert als Dienstleister für Baltic Cable und ist für die betriebliche Kontrolle des Kabels auf der deutschen Seite verantwortlich und EON Elnät Sverige AB fungiert als Dienstleister für Baltic Cable und ist für die betriebliche Kontrolle des Kabels auf schwedischer Seite verantwortlich.

Die Artikel 45 (2) und 57 (2) der CACM-Regulierung setzen eine Frist für die Vorlage eines Vorschlags für die zonenübergreifende Kapazitätsvergabe gegenüber den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden von vier Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung am 14. Dezember 2015.

Dieser Vorschlag wurde in Zusammenarbeit mit Baltic Cable erstellt. Svk und TTG sandten am 13. November 2015 ein Schreiben an Baltic Cable mit der Bitte um notwendige Informationen zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 45 und 57 der CACM-Verordnung, da Svk und TTG direkt mit Baltic Cable verbunden sind. Die 50 Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und APG AG wurden von der TTG am 20. November 2015 als ÜNB in der betroffenen Gebotszone über diesen Prozess informiert.

Statkraft Markets B.V. stellte Svk und der TTG die Informationen am 24. November 2015 im Auftrag von Baltic Cable per E-Mail zur Verfügung. Im Anschluss fand am 2. Dezember eine Telefonkonferenz statt, um den Inhalt des Vorschlags zu besprechen. Die ÜNB in der Gebotszone der TTG wurden ebenfalls an demselben Tag über die weiteren Schritte informiert. Der Vorschlag wurde am 10. Dezember 2015 zwischen

SVENSKA KRAFTNÄT
P.O. Box 1200
SE-172 24 Sundbyberg / Schweden
Telefon: +46 10 475 80 00
Fax: +46 10 475 89 50
E-Mail: registrator@svk.se
www.svk.se
Eingetragener Firmensitz: Sundbyberg
Geschäftsleitung:
Mikael Odenberg (Geschäftsführer),
Bo Krantz,
Ulf Moberg
Vorstandsvorsitzender:
Bo Netz

TENNET TSO GMBH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth / Deutschland
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Eingetragener Firmensitz: Bayreuth
Geschäftsleitung:
Dr. Urban Keussen (Geschäftsführer),
Alexander Hartman
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Aad Veenman

¹ Kommissionsverordnung (EU) 2015/1222 vom 24. Juli 2015 zur Einführung einer Richtlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, OJ 25-7-2015 L 197/24.

Svk, TTG und Baltic Cable abgestimmt und den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden („NRA“) am 11. Dezember 2015 übermittelt.

Svk und TTG erhielten am 1. April 2016 ein Schreiben der beiden NRA mit der Aufforderung zur Ergänzung der vorgeschlagenen Regelungen. Ein ergänzter Vorschlagsentwurf wurde den NRA und Baltic Cable am 12. Mai und am 20. Mai 2016 zur Kommentierung übermittelt. Der ergänzte Vorschlag wurde im Rahmen einer Telefonkonferenz am 13. Mai 2016 mit den NRA und Baltic Cable besprochen.

2. Rechtlicher Kontext

Artikel 45 (1) der CACM-Verordnung hat folgenden Inhalt:

*„ÜNB in Gebotszonen [...], in denen es **Verbindungsleitungen gibt, die nicht nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 von zertifizierten ÜNB betrieben werden**, erarbeiten in Zusammenarbeit mit den betreffenden ÜNB [...] und nicht als ÜNB zertifizierten Betreibern von Verbindungsleitungen einen Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige für solche Gebotszonen notwendigen Regelungen, um sicherzustellen, dass die betreffenden [...] Verbindungsleitungen, die für solche Regelungen notwendigen Daten und finanziellen Mittel bereitstellen.“*

Artikel 57 der CACM-Verordnung hat einen identischen Inhalt, bezieht sich aber auf die untertägige Vergabe.

Der Vorschlag muss die Kapazitätsvergabe und alle notwendigen Vereinbarungen umfassen und sollte geeignet sein, sicherzustellen, dass die betreffende Verbindungsleitung die notwendigen Daten und die finanziellen Mittel liefert.

Artikel 9 (8) der CACM-Verordnung legt fest:

„Die folgenden Geschäftsbedingungen oder Methoden unterliegen der Einzelgenehmigung jeder Regulierungsbehörde oder sonstigen zuständigen Behörde der jeweils betroffenen Mitgliedsstaaten:[...]“

(d) gegebenenfalls der Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige Regelungen gemäß den Artikeln 45 und 57.“

Der Vorschlag wird daher zur behördlichen Genehmigung an die NRA Energimarknadsinspektionen in Schweden und die Bundesnetzagentur in Deutschland eingereicht.

SVENSKA KRAFTNÄT
P.O. Box 1200
SE-172 24 Sundbyberg / Schweden
Telefon: +46 10 475 80 00
Fax: +46 10 475 89 50
E-Mail: registrator@svk.se
www.svk.se
Eingetragener Firmensitz: Sundbyberg
Geschäftsleitung:
Mikael Odenberg (Geschäftsführer),
Bo Krantz,
Ulf Moberg
Vorstandsvorsitzender:
Bo Netz

TENNET TSO GMBH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth / Deutschland
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Eingetragener Firmensitz: Bayreuth
Geschäftsleitung:
Dr. Urban Keussen (Geschäftsführer),
Alexander Hartman
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Aad Veenman

3. Aktuelle Verfahrensanweisungen für die Kapazitätsvergabe auf Baltic Cable

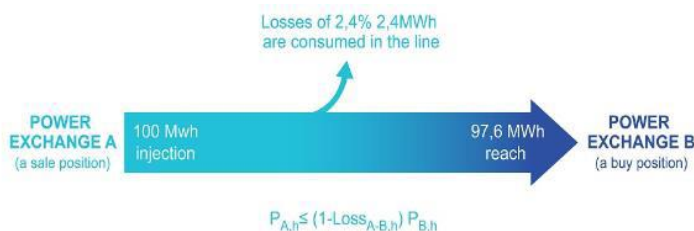
Baltic Cable teilt die gesamten verfügbaren Kapazitäten (maximal 615 MW) für den Day-Ahead-Zeitbereich durch den sogenannten MRC-Marktkopplungsprozess zu.² Der aktuelle NEMO Nord Pool („NP“) liefert diesen Marktkopplungsprozess, der darüber hinaus die Abrechnungs- und Lieferdienstleistungen umfasst, an Baltic Cable. Die Marktkopplungsergebnisse werden von NP veröffentlicht. Baltic Cable wendet eine Vergabebeschränkung (Verlustfaktor) auf den Marktkopplungsalgorithmus an.

Der Verlustfaktor für Baltic Cable wird auf 2,4 % festgesetzt. Bei der Anwendung dieses Verlustfaktors wird das tatsächliche Exportvolumen eines Landes nicht dem Importvolumen des anderen Landes entsprechen. Aus diesem Grund sollte der Preisunterschied mindestens 2,4 % betragen, damit eine Übertragung über das Kabel stattfinden kann. Bei einer Preisdifferenz zwischen 0 % und 2,4 % findet keine Stromübertragung über das Kabel statt. Bei Annahme eines Verlustfaktors von 2,4 % in dem Beispiel würde eine Verkaufsposition von 100 MWh an der Strombörse A zu einer Kaufposition von 97,6 MWh an der Strombörse B führen.

SVENSKA KRAFTNÄT
P.O. Box 1200
SE-172 24 Sundbyberg / Schweden
Telefon: +46 10 475 80 00
Fax: +46 10 475 89 50
E-Mail: registrator@svk.se
www.svk.se
Eingetragener Firmensitz: Sundbyberg
Geschäftsleitung:
Mikael Odenberg (Geschäftsführer),
Bo Krantz,
Ulf Moberg
Vorstandsvorsitzender:
Bo Netz

TENNET TSO GMBH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth / Deutschland
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Eingetragener Firmensitz: Bayreuth
Geschäftsleitung:
Dr. Urban Keussen (Geschäftsführer),
Alexander Hartman
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Aad Veenman

Abbildung 1 - Beispiel am Verlustfaktor bei Baltic Cable



<i>Losses of 2,4% 2,4 MWh are consumed in the line</i>	<i>Verluste von 2,4 % 2,4 MWh werden in der Leitung verbraucht</i>
<i>POWER EXCHANGE A (a sale position)</i>	<i>STROMBÖRSE A (eine Verkaufsposition)</i>
<i>100 MWh injection</i>	<i>100 MWh Einspeisung</i>
<i>POWER EXCHANGE B (a buy position)</i>	<i>STROMBÖRSE B (eine Kaufposition)</i>
<i>97,6 MWh reach</i>	<i>97,6 MWh kommen an</i>

Quelle: NP

Im unwahrscheinlichen Fall eines Ausfalls des Marktkopplungsprozesses nominiert die Statkraft Markets GmbH die Stromflüsse für den Day-Ahead-Zeitbereich und platziert entsprechende Angebote und Gebote an den beiden Strombörsen (NP- und EPEX-SPOT) für die Preiszonen DE und SE4.

Baltic Cable vergibt derzeit keine Kapazitäten für den Intraday-Zeitbereich. Die Statkraft Markets GmbH nutzt die Kapazität für verschiedene Zwecke. Das Unternehmen nominiert Intraday-Fahrpläne, beispielsweise um Ungleichgewichte

² Der Vertrag wird von Baltic Cable AB aus Vertraulichkeitsgründen direkt an die betroffenen Regulierungsbehörden gesendet.

durch das Fahren von Rampen auszugleichen, im Fall von Kabelausfällen, bei Kapazitätskürzungen durch ÜNB, Ungenauigkeiten des Kabelverlustfaktors oder zum Ausgleich von Ungleichgewichten, die auftreten, wenn der Marktkopplungsprozess Stromflussraten berechnet, die unter der technischen Mindestflussrate des Kabels liegen.

Baltic Cable erhält die Engpasserlöse aus der Day-Ahead-Auktion von NP und zahlt Servicegebühren an NP. Baltic Cable hat keine Netznutzer und erzielt daher keine Erlöse aus Netztarifen weshalb alle Kosten (Betriebs- und Kapitalkosten) von Baltic Cable getragen werden. Diese Betriebskosten umfassen zudem die Vergabekosten wie etwa die an NP gezahlten Gebühren, aber auch Firmness-Kosten, da Baltic Cable vollumfänglich für die physikalische Firmness verantwortlich ist. Aus diesem Grund bleiben aus dem Marktkopplungsprozess resultierende Transaktionen auch im Fall eines Kabelausfalls oder bei Kapazitätskürzungen verbindlich und Baltic Cable trägt in diesem Fall die Kosten der daraus folgenden Ungleichgewichte.

3.1 Kommunikation zwischen Svk, TTG und Baltic Cable

Die Kommunikation zwischen Svk, TTG und Baltic Cable im Vor-Kopplungsprozess ist Gegenstand separater Vereinbarungen. Svk wird von TTG über die stündlichen Kapazitätswerte für den Referenzpunkt Arrie (Anschlusspunkt zwischen Baltic und dem nationalen schwedischen Netz) informiert.

Svk sendet den NTC an NOIS (Nordic Operational and Information System) und per E-Mail an Statkraft, TTG und Baltic Cable. NOIS sendet den NTC an NP und NP sendet diesen NTC (Versenderseite) und andere Netzbeschränkungen (einschließlich Beschränkungen durch Systemrampen und Verlustfaktor) an den PMB (Price Matcher Broker). NP platziert den Auftrag für Baltic Cable an NP für die Zone SE4 und an EPEX SPOT für die TTG-Seite. NP sendet die Ergebnisse der Marktkopplung für Baltic Cable an Svk, TTG und Baltic Cable. Abschließend werden Svk und TTG anhand der im Fahrplanmanagementsystem empfangenen Fahrplanmeldungen über die abgestimmte Stromübertragung informiert.

Statkraft meldet den Intraday-Handel als bilateralen Handel zwischen Statkraft in SE4 und Statkraft in Deutschland an Svk und TTG.

4. Kapazitätsvergabe für den Day-Ahead-Zeitbereich

Es wird vorgeschlagen, die aktuellen Regelungen für die Kapazitätsvergabe im Day-Ahead-Zeitbereich beizubehalten. Baltic Cable wird entsprechend dem Vorschlag aller ÜNB für die Kapazitätsberechnungsregionen (Capacity Calculation Regions, CCR) gemäß Artikel 15 (1) der CACM-Verordnung in eine Kapazitätsberechnungsregion aufgenommen, sobald die Betriebsgesellschaft Baltic Cable als zertifizierter ÜNB gilt. Nach dem Inkrafttreten wird die Kapazitätsberechnung und -vergabe für den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich

SVENSKA KRAFTNÄT
P.O. Box 1200
SE-172 24 Sundbyberg / Schweden
Telefon: +46 10 475 80 00
Fax: +46 10 475 89 50
E-Mail: registrator@svk.se
www.svk.se
Eingetragener Firmensitz: Sundbyberg
Geschäftsleitung:
Mikael Odenberg (Geschäftsführer),
Bo Krantz,
Ulf Moberg
Vorstandsvorsitzender:
Bo Netz

TENNET TSO GMBH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth / Deutschland
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Eingetragener Firmensitz: Bayreuth
Geschäftsleitung:
Dr. Urban Keussen (Geschäftsführer),
Alexander Hartman
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Aad Veenman

auf regionaler Ebene ergänzt, um die CCR-Methoden wie durch die CACM-Verordnung gefordert zu übernehmen. Diese Vorschläge müssen Baltic Cable enthalten und den betreffenden NRA auf CCR-Ebene zur Genehmigung vorgelegt werden.

Alle beschriebenen Regelungen ermöglichen den Beitritt weiterer ÜNB und NEMO.

5. Kapazitätsvergabe für den Intraday-Zeitbereich

Baltic Cable ist bereit und verpflichtet sich, die zonenübergreifende Intraday-Kapazitätsvergabe zu implementieren. Zu diesem Zweck verpflichtet sich Baltic Cable, die einheitliche europäische Lösung für die Intraday-Marktkopplung (XBID-Lösung) zu implementieren. Svk und TTG werden in Zusammenarbeit mit Baltic Cable die notwendigen Regelungen für den Intraday-Zeitbereich implementieren.

Svk und TTG schlagen vor, die als Pilotprojekt für die einheitliche Intraday-Marktkopplung gemäß der CACM-Verordnung dienende XBID-Lösung bei Baltic Cable über einen Zwischenhändler (höchstwahrscheinlich eine Strombörse) zu implementieren, wie bei dem Projekt der NWE Day-Ahead-Marktkopplung für Baltic Cable erfolgt. Der Zwischenhändler würde als Filter zwischen Baltic Cable und dem XBID-Projekt fungieren und Baltic Cable die für die Implementierung notwendigen relevanten Informationen übermitteln. Dies ist erforderlich, weil Baltic Cable bisher noch nicht als ÜNB zertifiziert ist. Hierzu muss Baltic Cable ein Mitglied des XBID-Projekts finden, das bereit ist, als Zwischenhändler zu agieren.

6. Finanzielle Mittel für die Regelungen

Baltic Cable stellt die finanziellen Mittel gemäß Artikel 45 und 57 der CACM-Verordnung zur Verfügung.

SVENSKA KRAFTNÄT
P.O. Box 1200
SE-172 24 Sundbyberg / Schweden
Telefon: +46 10 475 80 00
Fax: +46 10 475 89 50
E-Mail: registrator@svk.se
www.svk.se
Eingetragener Firmensitz: Sundbyberg
Geschäftsleitung:
Mikael Odenberg (Geschäftsführer),
Bo Krantz,
Ulf Moberg
Vorstandsvorsitzender:
Bo Netz

TENNET TSO GMBH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth / Deutschland
Telefon: 0921 50740-0
Telefax: 0921 50740-4095
E-Mail: info@tennet.eu
www.tennet.eu
Eingetragener Firmensitz: Bayreuth
Geschäftsleitung:
Dr. Urban Keussen (Geschäftsführer),
Alexander Hartman
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Aad Veenman